

Murnau, den 15.07.2008

Herrn Bürgermeister Dr. Rapp
und den Marktgemeinderat

Streichung der Altlastenregelung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Marktgemeinderates,

im Kaufvertrag zwischen Marktgemeinde und Käufer eines Grundstückes im Kammelgelände sind die Regelungen zu den Altlasten, Bodenverunreinigungen und Auffüllungen zu streichen.

Begründung:

Die Risiken ergeben sich aus der ehemaligen militärischen Nutzung und können nicht einseitig auf die Schultern von privaten oder gewerblichen Kleininvestoren im Kammelgelände verlagert werden, auch wenn eine Altlastenerkundung durchgeführt wurde und die Wahrscheinlichkeit für Altlasten z.B. im Bereich der Wohnbaugruppen nach Aussagen von Herrn Süß gering erscheint. Außerdem sind die Kosten für die Altlastensanierung im Ankaufspreis, ausgehandelt zwischen Gemeinde und Bundesvermögensverwaltung, schon einbezogen. Die Klauseln zur Risikoübernahme in diesem Bereich haben mit Sicherheit dazu geführt, dass der Preis für das Gelände durch entsprechende Abschläge reduziert wurde. Anders kann dies nicht sein. Nach den Kommentaren zur Bodenschutzgesetzgebung wird auch der Verkäufer von der notariellen Vereinbarung im Kaufvertrag nicht von der Haftung befreit, da er dennoch von der Behörde zur Sanierung verpflichtet werden kann. Dies gilt auch für den Käufer ohne eine entsprechende Klausel. Auf diesen Umstand ist der Käufer auf jeden Fall hinzuweisen.

Für ÖDP/Bürgerforum
Holger Poczka